

## Öffentliche Bekanntmachung

### 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15.12.1995

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 21. April 2010 aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen /GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung folgenden 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 beschlossen:

#### I. Änderung der Hauptsatzung

§ 20 der Hauptsatzung wird um den nachfolgenden Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Der Integrationsrat kann Mitglieder in die für Arbeit, Wirtschaft und Wissenschaft, Bürger (Bürgerforum), Kinder und Jugend, Kultur, Planung, Schule, Soziales, Integration und Demographie, Sport, Umwelt und Klimaschutz, Mobilität,, Wohnen und Liegenschaften zuständigen Fachausschüsse mit beratender Stimme entsenden.

#### II. Inkrafttreten der Änderung der Hauptsatzung

Dieser 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen vom 15. 12. 1995 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende 11. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Aachen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 30.04.2010

Philip  
Oberbürgermeister